



Feuerwehrreglement

Feuerwehrreglement vom 17. April 1997

Stand: Beschluss des Gemeinderates vom 17. April 1997

I:\04 Gemeindeorganisation\40 Legislative\400 Reglemente und Konzepte\53 Feuerwehr\Feuerwehrreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Rekrutierung und Einteilung	3
	Art. 1 Rekrutierung/Austritt	3
	Art. 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
	Art. 3 Vertrauensarzt bzw. -ärztin	3
II.	Organisation der Feuerwehr	3
	Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 5 Feuerwehrkommission	3
	Art. 6 Gliederung der Feuerwehr	4
III.	Löscheinrichtungen	4
	Art. 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	4
IV.	Ausrüstung	4
	Art. 8 Ausrüstung	4
V.	Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	5
	Art. 9 Ausbildung	5
	Art. 10 Übungsdienst	5
	Art. 11 Alarmierung	5
	Art. 12 Branddienst, Einsatzpläne	5

VI.	Kontrollwesen	6
	Art. 13 Kontrollführung	6
	Art. 14 Dienstbüchlein	6
	Art. 15 Kommandowechsel	6
VII.	Versicherung	6
	Art. 16 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	6
VIII.	Ordnungsbussen	7
	Art. 17 Bussen, Ausschluss	7
IX.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 18 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	7

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes, beschliesst:

I. Rekrutierung und Einteilung

Art. 1

Rekrutierung /
Austritt

¹ Die Rekrutierung neuer Feuerwehrleute erfolgt im vierten Quartal des Vorjahres.

² Personen, die über eine Feuerwehrgrundausbildung verfügen, können auch im Laufe des Jahres aufgenommen werden.

³ Austritte aus der Feuerwehr sind im laufenden Jahr nur infolge Wegzugs aus Rheinfelden oder aus ärztlichen Gründen möglich. Austritte auf Ende Jahr sind bis spätestens anfangs Oktober, schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten.

Art. 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von §7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Art. 3

Vertrauensarzt bzw.
-ärztin

Die Feuerwehrkommission wählt einen Feuerwehrarzt bzw. eine Feuerwehrärztin. Diese/dieser klärt die Feuerwehr- und die Atemschutztauglichkeit der Feuerwehrpflichtigen ab.

II. Organisation der Feuerwehr

Art. 4

Allgemeine
Bestimmungen

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

Art. 5

Feuerwehrkom-
mission

¹ Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission.

² Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) ein bis fünf weitere Offiziere
- c) der vollamtliche Materialwart bzw. Materialwartin
- d) LeiterIn des Rheinrettungsdienstes
- e) ein Mitglied des Gemeinderates
- f) ZivilschutzchefIn
- g) AktuarIn

³ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des PräsidentenIn selbst.

⁴ Die Mitglieder gemäss Absatz a) bis d) bilden den Ausschuss. Dieser leitet die Feuerwehr. Die vollständige Feuerwehrkommission tagt wenigstens zweimal pro Jahr.

Art. 6

Gliederung der
Feuerwehr

¹ Die Feuerwehrkommission entscheidet über Gliederung und Aufbauorganisation der Feuerwehr.

² Die Sollbestände liegen im Rahmen der Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA) und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) für eine Feuerwehr der Stufe 5.

³ Für Fachdienst- und Ressortchefs werden Pflichtenhefte erlassen.

III. Löscheinrichtungen

Art. 7

Ungenügende oder
fehlende
Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

IV. Ausrüstung

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Richtlinien des AVA und des SFV für eine Feuerwehr der Stufe 5.

² Der MaterialwartIn führt eine Kontrolle über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute.

V. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

Art. 9

Ausbildung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr obliegt dem/der FeuerwehrkommandantenIn und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und SpezialistenInnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

Art. 10

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport einmal jährlich.

Art. 11

Alarmierung

¹ Die Alarmierung hat über die regionale Feuermeldestelle zu erfolgen.

² Die Feuerwehralarmeinrichtungen sind regelmässig zu überprüfen.

³ Die Feuermeldestelle ist nicht Teil der Feuerwehr.

Art. 12

Branddienst,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, StFV-unterworfenen Betriebe, Betriebe mit radioaktiven Stoffen) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der/die EinsatzleiterIn.

IV. Kontrollwesen

Art. 13

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

Art. 14

Dienstbüchlein

¹ Dienstleistungen, Kurse, Beförderungen usw. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

Art. 15

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem/der neuen AmtsinhaberIn zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

VII. Versicherung

Art. 16

Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihren
Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des SFV gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Für Unfälle, die bei der Hilfskasse des SFV nicht gedeckt sind, besteht eine Zusatzversicherung der Gemeinde.

³ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind durch die Haftpflichtversicherung gedeckt.

VIII. Ordnungsbussen

Art. 17

Bussen, Ausschluss

¹ Wer aktiven Dienst leistet, ist zum Besuch der Feuerwehrübungen verpflichtet.

² Unbegründete Absenzen werden gebüsst:

- Eine unbegründete Absenz Fr. 30.--
- Zweite unbegründete Absenz Fr. 60.--
- Dritte unbegründete Absenz Fr. 100.--

Nach 3 unbegründeten Absenzen erfolgt der Ausschluss aus der Feuerwehr unter gleichzeitiger Meldung an das Gemeindesteueramt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 12. November 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das AVA in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. April 1997:

Der Gemeindeammann:

sig. HR. Schnyder

Der Gemeindegemeinderat:

sig. R. Brogli

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt am 24. April 1997:

Direktor:

sig. Dr. R. Eichenberger